



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 12.09.2023

Öffentlich einsehbar bis: 12.12.2023

Meldungsnummer: UV02-0000003164

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Horgen, Burghaldenstrasse 3, 8810 Horgen

Gerichtlicher Entscheid gegen House of Momos GmbH

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

House of Momos GmbH
CHE-282.820.915
Webereistrasse 66
8134 Adliswil

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Organisationsmangel

1. Der Gesellschaft wird eine Frist von **30 Tagen** ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um den **rechtmässigen Zustand** herzustellen oder konkret zureichende Gründe darzulegen, welche gegen die Vorbringen des Handelsregisteramtes sprechen. Eingaben haben schriftlich in dreifacher Ausfertigung zu erfolgen.
2. Der **rechtmässige Zustand** kann insbesondere hergestellt werden, indem die Gesellschaft:
 - eine im Register der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde eingetragene Revisionsstelle bestellt und diese beim Handelsregisteramt des Kantons Zürich anmeldet sowie dem hiesigen Einzelgericht eine entsprechende Bestätigung des Handelsregisteramtes einreicht, oder
 - den Verzicht auf eine Revision eintragen lässt (Art. 818 i.V.m. Art. 727a Abs. 2 OR) und dem Gericht eine entsprechende Bestätigung des Handelsregisteramtes einreicht, oder
 - bei der Bezirksgerichtskasse Horgen (Postkonto 80-5645-8, IBAN CH15 0900 0000 8000 5645 8) einen Barvorschuss in Höhe von Fr. 5'000.– leistet, dies zwecks Ernennung einer Revisionsstelle durch das Gericht.

3. Bei Säumnis, ungenügendem Nachweis oder unbehilflichen Einwendungen würde durch **Urteil des Gerichts** die **Liquidation der Gesellschaft nach den Konkursregeln** angeordnet werden (Art. 939 Abs. 2 i.V.m. Art. 819 sowie Art. 731b Abs. 1^{bis} OR).

4. ...

Geschäftsnummer: EO230022-F

Entscheiddatum: 07.09.2023

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Bezirksgericht Horgen, Einzelgericht im summarischen Verfahren

Frist: 30 Tage

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Horgen,
Burghaldenstrasse 3,
8810 Horgen

Bemerkungen:

Der Entscheid kann bei der Bezirkskanzlei bezogen werden.